

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2010 | Nr. 02

Münster, 24.11.2010

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Erste Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 15.08.1994 vom 04.05.2010 | Seiten 02 bis 03 |
| 02 | Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 04.05.2010 vom 23.11.2010 | Seite 04 |
| 03 | Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 23.11.2010 | Seiten 05 bis 13 |

Herausgeber

Der Rektor der Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Redaktion

Dezernat 1.Herr Stöveken

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

**Erste Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster
in der Fassung vom 15.08.1994
vom 04.05.2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 40 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. 02/2008 vom 10.07.2008) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 15.08.1994 wird wie folgt geändert:

- I.) In § 1 Absatz 2 wird der „§ 36 KunstHG“ durch den „§ 41 KunstHG NRW“ ersetzt.
- II.) § 1 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

„Die elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten werden, sofern die oder der Studierende keine ergänzende Einwilligung zur Datenspeicherung erteilt, mit Ablauf von fünf Jahren nach Exmatrikulation i.S.d. § 7 gelöscht. Die Richtlinien über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Dokumenten an der Kunstakademie Münster vom 26.11.2008 bleiben unberührt.“
- III.) § 2 Absatz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„dies gilt nicht für die an der Kunstakademie Münster angebotenen Lehramtsstudiengänge.“
- IV.) § 5 Absatz 1 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„wenn und solange die Studienbewerberin/der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Kunstakademie Münster die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.“
- V.) In § 7 Absatz 4 wird der „§ 69 Absätze 4 bis 7 Universitätsgesetz (UG)“ durch den „§ 43 KunstHG NRW“ ersetzt.
- VI.) In § 8 Absatz 2 wird die laufende Nummer 5 ersatzlos gestrichen.

- VII.) In § 9 Absatz 2 wird lit. c) wie folgt ersetzt:
„Erziehung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes“
- VIII.) In § 9 Absatz 2 wird lit. e) wie folgt ersetzt:
„Studienaufenthalt (Gastsemester) an einer ausländischen Hochschule oder deutschen Kunsthochschule“
- IX.) In § 9 Absatz 2 wird lit. f) ersatzlos gestrichen. Lit. g) wird zu lit f.).
- X.) In § 9 wird Absatz 6 wie folgt ersetzt:
„Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig. Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs, im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum im Ausland beurlaubt werden. Das Vorliegen des vorgenannten Grundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- XI.) § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„Für die Zulassung als Gasthörer ist der nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster fällige Gasthörerbeitrag zu entrichten; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 04.05.2010.

Münster, 04.05.2010

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 04.05.2010
vom 23.11.2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 40 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBI. 02/2008 vom 10.07.2008) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 04.05.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, können unter Fristsetzung bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung zum Fachstudium zugelassen werden. Eine Immatrikulation ist bis zum Nachweis der bestandenen Sprachprüfung ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 23.11.2010

Münster, 23.11.2010

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

**Einschreibungsordnung
der Kunstakademie Münster
vom 15. August 1994**

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 23.11.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S.366) hat die Kunstakademie Münster die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die KunstakademieMünster aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im KunstHG, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung ist vorzunehmen, wenn die nach § 41 KunstHG NRW in Verbindung mit den Ordnungen der Kunstakademie Münster zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen sind, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt sind und keine Zugangshindernisse vorliegen.
- (3) Die Einschreibung erfolgt entsprechend dem Einschreibungsantrag für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine Einschreibung kann auch für auf die Promotion vorbereitende Studien erfolgen.
- (4) Die Einschreibung ist vor der Ableistung des in der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Kunstakademie Münster für den Studiengang Freie Kunst vorgesehenen Orientierungsstudiums für die ersten beiden Fachsemester befristet. Eine Verlängerung der befristeten Einschreibung ist nur nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst möglich.
- (5) Die Einschreibung kann auch unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung bzw. einer zu beantragenden Beurlaubung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Kunstakademie Münster nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist
 - c) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.
- (6) Die Kunstakademie Münster erhebt von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO -) vom

15. März 1988 (GV.NW.S.160) bleibt unberührt. Weitere Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten regelt § 4 Abs. 2 dieser Einschreibungsordnung und für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414). Die elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten werden, sofern die oder der Studierende keine ergänzende Einwilligung zur Datenspeicherung erteilt, mit Ablauf von fünf Jahren nach Exmatrikulation i.S.d. § 7 gelöscht. Die Richtlinien über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Dokumenten an der Kunstakademie Münster vom 26.11.2008 bleiben unberührt.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Von dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife wird abgesehen, wenn der Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist; dies gilt nicht für die an der Kunstakademie Münster angebotenen Lehramtsstudiengänge.
- (2) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung wird durch die Kunstakademie Münster in einem besonderen Verfahren einmal jährlich festgestellt. Näheres regeln die Ordnungen der Kunstakademie Münster zur Feststellung der künstlerischen Eignung.
- (3) Der Zugang zu Aufbau- und Promotionsstudium nach § 1 Abs. 3 Satz 2 setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluss in dem vorausgegangenen Studiengang voraus. Näheres regeln die Prüfungsordnungen der Kunstakademie Münster.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, können unter Fristsetzung bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung zum Fachstudium zugelassen werden. Eine Immatrikulation ist bis zum Nachweis der bestandenen Sprachprüfung ausgeschlossen.

- (3) Legen Studienbewerber ausländische Schulabschlüsse vor, deren Gleichwertigkeit mit den deutschen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht nachgewiesen ist und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können sie nach § 2 Abs. 1 bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Begabung eingeschrieben werden.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule genehmigtes Austauschprogramm handelt oder ihnen ein Stipendium für die Dauer des Aufenthaltes zugesichert ist.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Kunstakademie Münster veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Für den Antrag sind Formblätter zu verwenden. Für den Vollzug der Einschreibung ist persönliches Erscheinen erforderlich; im Ausnahmefall genügt Vertretung mit schriftlicher Vollmacht.
- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 1. der ausgefüllte Antrag der Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung können folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber gemäß § 1 Abs. 6 erhoben werden: Name; Vorname; Geburtsname; Titel; Geburtsdatum, Geburtsort; Geburtsland; Staatsangehörigkeit; Geschlecht; Familienstand. Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Hörerstatus; Zweithochschule; Studiengang ggfs. mit Studienrichtung und –schwerpunkt sowie Haupt- und Nebenfächern; Anzahl der Hochschul- und Fachsemester; Angaben über das Ergebnis der Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung; Angaben über Praxis-, Urlaubs- Kolleg- und Auslandssemester; Angaben über bereits besuchte Hochschulen, die dort verbrachten Studienzeiten und abgelegten Abschlussprüfungen; Art des Studiums; Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation; Fachbereichszugehörigkeit; Zeitraum und Dauer von Praktika. Die Beantwortung folgender Fragen ist freiwillig: Angaben über schulische Ausbildung und berufliche Tätigkeit der Eltern; Berufsausbildung; Bezug von Ausbildungsförderung; Schwerbehinderung;
 2. die nach §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise, insbesondere über die Hochschulzugangsberechtigung, über die künstlerische Eignung und – bei Ausländern – über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist;

3. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk, wenn das Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert worden ist;
 4. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen;
 5. eine Erklärung darüber, ob und ggfs. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden;
 6. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge;
 7. drei Lichtbilder (Passbildformat) mit Namen auf der Rückseite;
 8. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
 9. Personalausweis oder Pass bzw. bei einer Bevollmächtigung die Vollmacht.
- (3) Eingeschriebene Studenten erhalten das Studienbuch und den Studentenausweis der Kunstakademie Münster.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) Studienbewerbern ist die Einschreibung außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 3 zu versagen,
 - a) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, sowie dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - b) wenn und solange die Studienbewerberin/der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Kunstakademie Münster die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe b sind die Studienbewerber erneut einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) die Einschreibung kann versagt werden, wenn Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würden; vor der Entscheidung soll ihnen Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) Aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung stehen,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachten,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringen,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind und kein Fall des § 11 vorliegt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderung des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Studierende, sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind. § 8 der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – vom 2. Mai 1994 bleibt unberührt.

- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können.
 - b) sie das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt zu sein,
 - c) die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet werden.
- (4) § 43 KunstHG NRW bleibt unberührt.
- (5) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Antragsformular,
 2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen der Hochschule und
 3. der Studentenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (6) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Rückmeldung nicht erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, für das die Einschreibung bzw. die letzte Rückmeldung erfolgt ist. Über die Exmatrikulation wird auf Antrag ein Nachweis erteilt. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Wollen eingeschriebene Studenten ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Kunstakademie Münster in demselben Studiengang fortsetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Für die Rückmeldung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; im Ausnahmefall genügt Vertretung mit schriftlicher Vollmacht.
- (2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. das ausgefüllte Rückmeldeformular, das den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Matrikel-Nummer, ggfs. die geänderte Korrespondenzadresse enthält,
 2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,

3. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
4. der Studentenausweis,

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie wichtige Gründe nachweisen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (Vorlage des Einberufungsbescheides),
 - b) Krankheit oder Schwangerschaft (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - c) Erziehung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes,
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben oder einem künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
 - e) Studienaufenthalt (Gastsemester) an einer ausländischen Hochschule oder deutschen Kunsthochschule,
 - f) persönliche Notlage.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.
- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular mit den Angaben gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1,
 2. die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
 3. der Studentenausweis

4. ggfs. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
 5. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- (6) Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig. Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs, im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum im Ausland beurlaubt werden. Das Vorliegen des vorgenannten Grundes ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 10

Studiengangwechsel und Hochschulwechsel

- (1) Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.
- (2) Für den Wechsel von einer in- oder ausländischen Hochschule in einen gleichnamigen Studiengang an der Kunstakademie Münster gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Vorschriften über die Anrechnung anderer Leistungen in den Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung und in den Prüfungsordnungen.

§ 11

Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können im Rahmen der verfügbaren Studienplätze auf fristgerechten Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Die Hochschule kann die Zulassung von Zweithörern
 - a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
 - b) von der Ablegung von Prüfungen oder
 - c) von der Art der Veranstaltungabhängig machen.
- (3) Bei Studienangeboten, die die Kunstakademie Münster in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen erbringt, legt die Kunstakademie fest, in welchen Studienabschnitten die Studierenden Ersthörer der einen oder Zweithörer der anderen Hochschule sind.
- (4) Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihrer Versagung, die Rückmeldung, Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist

eine Studienbescheinigung oder das Studienbuch der anderen Hochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird Zweithörern eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Gasthörer

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Kunstakademie Münster besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses der Einschreibung nicht möglich.
- (2) Gasthörer dürfen in den Künstlerklassen und den künstlerisch-technischen Einrichtungen nur studieren, wenn hierdurch das Lehrangebot für die eingeschriebenen Studierenden der Kunstakademie Münster nicht beeinträchtigt wird. Die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist in der Regel nur für höchstens zwei Semester zulässig.
- (3) Für die Zulassung als Gasthörer ist der nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster fällige Gasthörerbeitrag zu entrichten; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule.

§ 13 Schlussvorschriften

Werden die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

Münster, 23.11.2010

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster